



Satzung des Vereins Häuser der Hoffnung – Schulbildung für Afrika

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Häuser der Hoffnung - Schulbildung für Afrika“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Häuser der Hoffnung - Schulbildung für Afrika“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, Schul-, Berufs- und Weiterbildung, Gesundheitserziehung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Einkommensmöglichkeiten in Afrika nachhaltig zu fördern und dafür notwendige Voraussetzungen zu schaffen. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

- a) Das Sammeln von Spenden und Fördergeldern
- b) Die Unterstützung des Baus von Grund- und fortführenden Schulen
- c) Die Ermöglichung von Bedingungen, die es Kindern im Schulalter und jungen Erwachsenen erlauben, zur Schule zu gehen oder eine Berufsausbildung zu erlangen, z. B. durch Schaffung von Schulwohnheimen, Bezahlung von Schulgeld und Lehrmitteln und, wenn nötig, auch von Ernährung, Kleidung und Gesundheitsvorsorge
- d) Die Förderung von Lehrerfortbildungen und der Einführung fortschrittlicher Lernprogramme
- e) Die Förderung des Einstiegs in Berufsausbildungen oder in ein Universitätsstudium und von Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Schulbesuch insbesondere für bedürftige Jugendliche und junge Erwachsene
- f) Die Förderung des internationalen Austausches über Schulbildung mit verwandten Projekten und anderen Hilfsorganisationen und die Grenzen übergreifende Zusammenarbeit in Forschung und Praxis auf diesem Gebiet
- g) Die Erteilung eines Gesundheitsunterrichts und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff AO) bzw. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und dergleichen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins dürfen den organisatorisch notwendigen Rahmen und die übliche Höhe nicht überschreiten.
3. Die Organe des Vereines können eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Inhalte und die Beendigung entsprechender Verträge.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, sowie juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen. Juristische Personen, Personengesellschaften und Institutionen haben bei Abstimmungen eine Stimme. Juristische Personen benennen eine natürliche Person, die sie vertritt.
2. Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder haben die vollen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Ordentliche Mitglieder sind abstimmungsberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen innerhalb des Vereins.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins materiell und ideell. Sie haben kein Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder werden natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und vom Vorstand dazu ernannt werden. Sie haben kein Wahlrecht.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
7. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres oder durch Tod, bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Institutionen bei Auflösung der jeweiligen Institutionen oder durch eine schriftliche Austrittserklärung.
2. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Wochen entrichtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins vertreten den Verein jeweils einzeln. Der Schriftführer und die Beisitzer dürfen jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden entscheiden und handeln. Sie besitzen keine Alleinvertretungsmacht.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussvorbereitung für die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Auswahl und Einstellung eines Geschäftsführers des Vereins und/oder sonstiger Mitarbeiter.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung, die nicht vorher angekündigt zu werden braucht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
3. Der Vorstand kann ausnahmsweise Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Erforderlich ist aber stets Schrift- oder Textform (Brief, Email, etc.).

§ 12 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschließungsanträge mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsgremiums dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des Vermögens, das nach Beendigung der Liquidation noch vorhanden ist, entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins.
Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Errichtung der Vereinssatzung

Die erste Satzung des Vereins ist am 27. Februar 2004 errichtet worden.
Die zweite Satzung wurde am 28.04.2018 neu gefasst.

§ 18 Schlussbestimmungen

Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und der Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung und die Satzungsveränderungen treten mit der Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.